

LESEFASSUNG

der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim der Gemeinde Göhl

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Sportlerheim der Gemeinde Göhl

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Sportlerheim der Gemeinde Göhl steht den Vereinen, Verbänden und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Göhl haben, sowie der Gemeindevertretung, den gemeindlichen Ausschüssen und den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien oder Gruppierungen zur Verfügung.
- 2) Die Räumlichkeiten des Sportlerheimes werden vom Bürgermeister der Gemeinde Göhl, vertreten durch eine/n Beauftragte/n vergeben. Zur Anmietung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten des Sportlerheimes besteht nicht.

§ 2 Art der Benutzung

Gemeindeeinwohner und Mitglieder der gemeindlichen Vereine und Verbände können das Sportlerheim für vorwiegend familiäre Feierlichkeiten nutzen. Die Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit der/dem Beauftragten der Gemeinde abzustimmen.

§ 3 Rücktrittsrecht

Der Gemeinde steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die unter § 1 Abs. 1 genannten Veranstaltungen haben Vorrang vor den unter § 2 genannten Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungsrichtlinien

- (1) Die Aufsichtsperson hat sich vor Beginn der Veranstaltung bei der/dem Beauftragten über die Beschaffenheit der überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege, Notausgänge sowie über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren.
- (2) Das Sportlerheim wird dem Veranstalter jeweils im sauberen Zustand überlassen und ist nach der Veranstaltung wieder in sauberen Zustand zu übergeben. Der Fußboden ist besenrein und ggfs. gewischt zu hinterlassen. Eine Übergabebesichtigung hat bis 12.00 Uhr des nächsten Tages zu erfolgen.
- (3) Kommt der Veranstalter dem Gebot der Säuberung nicht nach, so werden die entstandenen Reinigungskosten, mindestens jedoch 25,00 €, von der Kautions einbehalten. Festgestellte Schäden an Räumlichkeiten und Mobiliar sind mit der Kautions zu verrechnen. Werden bei der abschließenden Übergabebesichtigung keine Beanstandungen festgestellt, wird die Kautions erstattet.
- (4) Der Nutzer hat zu gewährleisten, dass durch seine Veranstaltung keine Dritten (insbesondere die Nachbarschaft) durch Lärmimmissionen gestört bzw. belästigt werden. Die Bestimmungen der VDI-Regelung 2058 sind einzuhalten. Bis 22 Uhr sind Lärmimmissionen von bis zu 70 dB(A) (sog. Beurteilungspegel) einzuhalten. Nach 22.00 Uhr ist dagegen der Richtwert für seltene Störereignisse von 55 dB(A) einzuhalten und Türen sowie Fenster geschlossen zu halten.

§ 5 Weisungsrecht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anordnungen der/des Beauftragten der Gemeinde zu befolgen.

§ 6 Schonende Behandlung der Einrichtung

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Dekorieren bzw. Verändern des Mobiliars der Veranstaltungsräume sowie das bewirten mit Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 7 Haftung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räume und überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden.

§ 8 Entgelt

- (1) Die nicht unter § 1 Abs. 1 genannten Gruppierungen haben ein Entgelt an die Gemeinde zu zahlen. Für jede Veranstaltung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 100,00 € berechnet.
- (2) Für die Benutzung des Sportlerheimes ist im Voraus eine Kautionshöhe von 50,00 € zu entrichten. Für die Bemühungen der/des Beauftragten der Gemeinde, im Hinblick auf die Besichtigung vor und nach den Veranstaltungen, sind im Voraus 40,00 € zu entrichten. Dieser Betrag beinhaltet kein Entgelt für Reinigungstätigkeiten seitens der/des Beauftragten der Gemeinde.
- (3) Benutzungsgebühren werden für die unter § 1 Abs. 1 genannten Gruppierungen nicht erhoben, es müssen aber die Räumlichkeiten, Tische und Stühle wieder sauber hinterlassen werden.

§ 9 Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgelts und der Auslagen ist derjenige,
 - a. der einen Antrag auf Benutzung stellt,
 - b. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - c. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Das vereinbarte Entgelt ist im Voraus an die/den Beauftragte/n zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2014 beschlossen.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Sportlerheim vom 16.08.1999, zuletzt geändert durch V. Nachtrag vom 20.01.2011, außer Kraft.

23758 Göhl, den 30.12.2014

Der Bürgermeister
gez. -Bauer-

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Benutzungs- Entgeltordnung	30.12.2014	01.01.2015	